

nicht immer zu vermeiden sein. Hoffentlich werde es deutlicher sein, wenn, wie er hiermit beantrage, im fünften Satze statt: „jede Bezugnahme auf,“ vielmehr gesagt würde: „jede störende Aeußerung über,“ wornach denn dann auch das Wort „Bezugnahme“ mit „Aeußerungen“ zu vertauschen sein werde. Gewähre auch die Zusicherung des Cultministers einige Beruhigung, so müsse er doch sehr wünschen, daß der oben erwähnte fünfte Satz nicht ausfalle.

Eben so wenig könne er dem Antrage des Secr. Hartz zum dritten Satze beitreten, da die Veranstaltung zur Ermöglichung des Religionsunterrichts von der kirchlichen Behörde abhängt, mithin auch nur diese wissen könne, wenn man mit Zwangsmitteln verfahren dürfe. Sollte der Vorschlag des Secr. Hartz angenommen werden, so müsse er wenigstens wünschen und eventuell beantragen, daß dem zweiten Satze die Worte beigefügt würden: „und der betreffenden Obrigkeit von der getroffenen Einrichtung Nachricht zu geben.“ — Der vom Bürgermeister Ritterstädt vorgeschlagenen Veränderung der Ueberschrift des §. 2. müsse er aus dem Grunde widersprechen, weil dieser §. nicht von Volksschulen überhaupt, sondern von Confessionschulen insbesondere handle, und weil das in der Ueberschrift gebrauchte Wort „christlich“ um des Gegensatzes zu §. 4. willen, nicht zu entbehren stehe. Dagegen sei der Ritterstädtische Vorschlag zum zweiten Satze §. 3. unbedenklich und ganz im Sinne der Deputation. Zur Beseitigung des Bedenkens des Cultministers beim vierten Satze §. 3. endlich, schlage er vor, das Wort „Gemeindeglieder“ mit „Ortseinwohner“ zu vertauschen.

Sämmtliche Anträge Referentens werden hinreichend unterstützt.

Bürgermeister Hübler erklärt sich dahin, wie auch er, Feind jeden Gewissenszwanges, die Vorschläge der Deputation der Fassung der 2. Kammer weit vorziehe. Anlangend die einzelnen Vorschläge, so sei er gegen die Veränderung der Ueberschrift des §. 2. und gegen den Wehnerschen Vorschlag zum 4. Satze §. 3., im Uebrigen aber für alle andere gestellten Amendements, in denen er Verbesserungen des Deputationsvorschlages erkenne.

v. Carlowitz: Ich kann mich ebenfalls nicht mit der Fassung der 2. Kammer befreunden, denn ich wünsche jede Art von Gewissenszwang entfernt zu sehen. Außerdem werden sich die Aeltern der betreffenden Kinder nur durch Auswanderung an einen Ort, wo sich eine Schule ihrer Confession vorfindet, zu helfen suchen. Wende ich mich nun zu den einzelnen Vorschlägen, so scheint mir die Beibehaltung der von der Deputation vorgeschlagenen Ueberschrift des §. 2. um des Gegensatzes zu §. 4. willen von Wichtigkeit zu sein. Was den §. 3. anlangt, so bin ich mit dem vom Hrn. Bürgermstr. Ritterstädt zum 2. Satze gemachten Vorschlage ganz einverstanden, indem derselbe dazu dient, den Sinn der Deputation noch deutlicher darzustellen. Dagegen wünsche ich den dritten Satz unverändert beibehalten zu sehen, da der Obrigkeit zwar Zwangsmittel zustehen, ihr jedoch die Mittel abgehen, die Möglichkeit des Religionsunterrichts, und so weit dem Zwange Folge zu verschaffen. Beides gehört in eine Hand, und zwar in die der geistlichen Behörde. Eben so

wichtig erscheint mir die Beibehaltung der zweiten Hälfte des vierten Satzes, und will man sich mit derselben nicht einverstanden, so würde ich deren Wegfalle weit mehr noch die Bestimmung vorziehen, daß man die hier in Frage stehenden Kinder ganz vom Schulgelde in der Ortschule frei ließe, indem für sie noch ein besonderer, vielleicht sehr bedeutender Aufwand wegen des Religionsunterrichts zu bestreiten ist. Die meiste Anfechtung hat der fünfte Satz erlitten. Den wegen des Ausdrucks „Bezugnahme“ erhobenen Bedenken wird durch den Vorschlag Sr. königl. Hoh. abgeholfen, aber gänzlich darf man den Satz durchaus nicht in Wegfall bringen, denn er stellt die Rechte der Aeltern anderer Confessionen fest, und gehört deshalb nicht in die Verordnung, sondern nothwendig in das Gesetz. Daß der Satz hin und wieder einmal eine Denunciation herbeiführen wird, gebe ich gern zu, allein wenn Grund zu derselben vorhanden ist, so finde ich darin kein Unglück, und dieses Bedenken wird auch nicht vermieden, wenn man die Sache in die Verordnung bringt. Uebrigens finde ich in der Sache keineswegs bloß einen Schutz für die katholischen Religionsverwandten, sondern noch vielmehr für diejenigen Protestanten, die ihre Kinder in katholische Schulen schicken müssen, wie dieß in der Oberlausitz allerdings vorkommen dürfte. Jedenfalls wird sich die Sache nach der Fassung, welche vom Hrn. Referenten vorgeschlagen worden, am besten ausführen lassen. Man hat gesagt, der Schullehrer werde sich in eine üble Lage versetzt sehen, wenn er in seinen Vorträgen Bedacht auf seine Aeußerungen nehmen sollte. Nun, ähnliches Schicksal theilen mit ihm viele Tausende. Die Worte auf die Goldwaage zu legen, sieht man sich im Leben gar oft genöthiget. Wir selbst haben ja in der Kammer fast täglich Gelegenheit, uns darin zu üben. Da können es die Schullehrer gewiß auch thun.

Bürgermeister Ritterstädt nimmt, durch die ihm gemachten Einwürfe dazu veranlaßt, seinen Vorschlag auf Veränderung der Ueberschrift des §. 2. wiederum zurück.

Secretair v. Bedtwich schlägt vor, zuerst über die Amendements abzustimmen, und sich sodann über die Wahl zwischen den Fassungen der Deputation und der 2. Kammer zu entscheiden.

Hiernach richtet nun der Präsident die Fragestellungen ein.

Es wird 1) der Vorschlag des Staatsministers D. Müller wegen Veränderung der Ueberschrift §. 3., sodann der vom Bürgermeister Ritterstädt zum zweiten Satze, und die von Ersterem bei eben diesem Satze beantragte Abänderung der Worte: „auf irgend eine Art“ einstimmig genehmiget.

2) Der Vorschlag des Secretair Hartz zum dritten Satze mit 24 gegen 4 Stimmen, und hierzu der vom Prinzen Johann eventuell beantragte Zusatz zum zweiten Satze einstimmig angenommen.

3) Die beim vierten Satze vom Prinzen Johann beantragte Vertauschung des Wortes: „Gemeindeglieder“ mit „Ortseinwohner“ einstimmig genehmiget; der auf